

## **Richtlinien des Österreichischen Fachverbandes für Historisches Fechten**

Diese Richtlinien werden als die Statuten ergänzende Regeln vom Vorstand erarbeitet und von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Einzelpersonen, die sich ernsthaft mit der Wiederbelebung historischer europäischer Fechtkunst beschäftigen. Dazu zählt zum einen das Studium von historischen Schriften und Fechtbüchern zum Zwecke der Rekonstruktion der Fecht- und Kampfkünste und zum anderen das sportliche Training des historischen Fechtens mit möglichst authentischen Repliken der historischen Waffen.

„Fechten“ wird in diesem Zusammenhang im mittelalterlich-historischen Wortsinn als jegliche Art des bewaffneten und unbewaffneten Zweikampfes verstanden.

„Historisch“ ist als Gegenteil von „zeitgenössisch“ zu verstehen, jedenfalls wäre der Beginn des 20. Jahrhunderts oder z.B. „Bajonettfechten des 1. Weltkrieges“ noch als historisch zu betrachten.

„Europäisch“ ist geographisch zu verstehen und bezieht sich als Begriff auf Kampfkünste, welche in historischer Zeit in Europa ausgeübt oder entwickelt wurden oder auf Quellen (Bücher, Bilder, etc.), welche in historischer Zeit in Europa angefertigt wurden.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Fachverband ist das regelmäßige Training des historischen Fechtens nach original historischen europäischen Quellen eines bereits nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes bestehenden Vereins oder einer Gruppe, die zwar keinen Verein gegründet hat, sonst aber allen Aufnahmekriterien des ÖFHF entspricht. Über die Aufnahme in den Fachverband entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand des ÖFHF wird bei Vorliegen eines Beitrittsantrages nach eigenem Ermessen den Umfang und die Intensität der Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen festlegen. Mindestens ein Besuch bei einem Training und ein intensiver Gedankenaustausch mit dem Trainer und den Mitgliedern ist vorgesehen, es können auf Wunsch des Vorstandes aber auch mehrere Besuche erfolgen, bis eine Entscheidung über die Aufnahme erfolgt. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Angestrebt wird: Bei Aufnahme eines Vereines soll mindestens ein Vereinsmitglied ein vom Fachverband anerkannter Trainer (siehe unter 6.) sein.

3. Der Verband ist unpolitisch und lediglich an der Wiederbelebung historischer Fechtkunst interessiert. Politische oder ideologische Vereine oder Vereinigungen werden nicht in den Fachverband aufgenommen.

4. Bei der historischen Fechtkunst unterscheidet der Fachverband vier Hauptbereiche:

a. das frühe bis Hochmittelalter mit den primären Waffengattungen Einhandschwert, Schild, Axt, Flegel und Lanze/Speer

b. das Spätmittelalter mit den primären Waffengattungen Langes Schwert, Messer/Dussack, Buckler, Dolch, Stangenwaffen, Mordaxt und Ringen

c. die Neuzeit mit den primären Waffengattungen Rapier, Buckler, Linkhanddolch, Smallsword, Degen, Haudegen, Florett und Säbel sowie spätere Waffengattungen wie Bajonettfechten oder spätere Kampfkünste wie Bartitsu, etc.

d. „Experimentelles historisches europäisches Fechten“ für jene Epochen, für die keine schriftlichen Quellen zum Studium existieren (z.B. Kelten, Germanen, römische Legionäre oder Gladiatoren, griechische Hopliten, etc.). Dabei müssen jedoch ernsthafte Bemühungen betrieben werden, durch den Vergleich von originalen Waffen und Ausrüstungen im Vergleich mit späteren Quellen und der Verwendung aller vorhandenen sonstigen Hinweise (z.B. Bilder oder Mosaike ohne Text) eine möglichst realistische Rekonstruktion der Fechtweise zu erarbeiten. Als Beispiel: es gibt keine schriftlichen Quellen zur Fechtweise griechischer Hopliten mit Speer und Rundschild, aber es gibt schriftliche Quellen der Bologneser Tradition zum Fechten mit Speer und Rotella. Da hier die Ausrüstung durchaus vergleichbar ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass die Fechtweisen ähnlich sein könnten. Wenn sich ein Verein also mit der Fechtweise griechischer Hopliten beschäftigen will, so ist als Grundlage die Bologneser Tradition zu empfehlen und dann an Hand von weiteren Hinweisen (z.B. bildhafte Darstellung von Hoplitenkämpfen) die Fechtweise experimentell zu ergänzen. Wenn ein Verein mit ausschließlich einem dieser „experimentellen“ Themen Mitglied im ÖFHF werden möchte, so wird der ÖFHF-Vorstand ein für den jeweiligen Beitrittsantrag geeignetes Aufnahme-Prüfungs-Verfahren erarbeiten.

Jegliche Form des „olympischen Sportfechtens“ und des Mensurfechtens (sowie jede Form des Fechtens mit scharfen Waffen oder jedes Fechtens mit im Vergleich zum ÖFHF-Turnierwesen deutlich erhöhtem Verletzungsrisiko) unterliegt nicht diesem Fachverband.

5. Beim Training mit der Waffe sind Hand- und Kopfschutz obligatorisch (Mindeststandard). Beim Vollkontakt-Sparring ist darüber hinaus den benutzten Waffen angemessene Schutzkleidung am ganzen Körper vom Fachverband vorgeschrieben. Für die Ausrüstung bei ÖFHF-Turnieren gibt es eigene Vorschriften im „Turnier-Regelwerk“, diese Ausrüstungsvorschriften werden generell für Sparring und sparringähnliches Fechten empfohlen. Über die genaue Ausgestaltung der Schutzkleidung entscheiden die Mitglieder (Trainer) in letzter Eigenverantwortung selbst.

6. Es wird angestrebt: Der Fachverband führt eine Liste der von ihm anerkannten Trainer der unter 4. a. bis d. genannten Bereiche. Für die Aufnahme in diese Liste ist eine Prüfung notwendig, wobei es thematisch eine Trennung in „allgemeine sportliche Trainerausbildung“ und „fachspezifische Trainerausbildung“ gibt. Für allgemeine sportliche Themen ist die Zusammenarbeit mit bzw. die Auslagerung an andere Sportverbände möglich (z.B. „Übungsleiter“ durch die Sportunion). Die Prüfungskommission für die fachspezifische Trainerprüfung wird vom Vorstand ernannt und besteht aus 2 Trainern des jeweiligen Bereiches sowie einem Vorstandsmitglied. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Im praktischen Teil wird die körperliche und technische Eignung des Kandidaten überprüft, im theoretischen Teil seine Kenntnisse über das historische Fechten und

seine didaktischen Fähigkeiten. Nach bestandener Prüfung und Aufnahme in die Trainerliste ist der Trainer berechtigt, sich als vom Fachverband anerkannter Trainer historischen Fechtens zu bezeichnen. Solange diese Trainerprüfung noch in Ausarbeitung ist, entscheiden die einzelnen Mitgliedsvereine selbst, wer in ihrem Verein als Trainer anerkannt ist und melden diese Trainer ebenfalls dem ÖFHF.

7. Der Fachverband strebt eine zentrale Bibliothek historischer Fechtbücher an. Jedes Mitglied ist einerseits berechtigt, diese Bibliothek zu benützen und andererseits verpflichtet, dieser Bibliothek eine Kopie jedes ihm gehörenden Fechtbuches bzw. dessen Transkription zur Verfügung zu stellen.

8. Öffentliche Präsentationen historischer Fechtkunst sind sowohl inhaltlich als auch sicherheitstechnisch mit dem Fachverband abzustimmen. Für Demonstrationen vor Publikum ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtend.

9. Vom Fachverband autorisierte Schulungen oder Seminare dürfen ausschließlich von vom Fachverband anerkannten Trainern des jeweiligen Hauptbereiches abgehalten werden.

10. Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihrer Webpage auf die Zugehörigkeit zum Fachverband hinzuweisen, dessen Statuten und Richtlinien zu veröffentlichen und zur Webpage des Fachverbandes zu verlinken.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fachverbandes nach besten Kräften zu unterstützen, dessen Ansehen zu wahren und alles zu unterlassen, was den Ruf des Fachverbandes schädigen könnte.

12. Die von den Fachbereichsleitern erarbeiteten und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossenen schriftlichen Regeln zum Turnierwesen (Ausrüstungsvorschriften, Turnierregeln), zur Schiedsrichterausbildung oder zur Trainerausbildung (sowie eventuelle in Zukunft erarbeiteten ähnliche Regeln) werden von den Mitgliedsvereinen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ÖFHF als verbindlich betrachtet.

13. Jeder Mitgliedsverein nimmt zur Kenntnis, dass auch bei Befolgung der ÖFHF-Regeln auf Grund der Natur der Vereinstätigkeit („Kampfkunst“ bzw. „Kampfsport“) ein Restrisiko für Verletzungen besteht. Jeder Verein nimmt zur Kenntnis, dass er selbst für die Sicherheit aller Beteiligten bei den Vereinstätigkeiten verantwortlich ist.

14. Die Vereinsorgane können ihre Sitzungen oder Beschlussfassungen auch durch Mittel der digitalen Telekommunikation (z.B. Videokonferenz, Umlaufbeschluss per Mail, etc.) durchführen. Im Detail sollen dafür zusätzlich zu den jeweils bereits bestehenden Vorgaben (Fristen, etc.) folgende Regeln gelten:

Generalversammlung: Prinzipiell soll eine Generalversammlung möglichst durch ein Treffen mit physischer Anwesenheit erfolgen. Der Vorstand kann jedoch die Generalversammlung auch als Video-Konferenz einladen und durchführen. Wenn sich mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder jedoch gegen eine Video-Konferenz aussprechen, so ist ein neuer Termin mit einem physischen Treffen der Mitglieder auszuschreiben. Die Generalversammlung kann nicht durch Umlaufbeschluss per Mail durchgeführt werden.

Bei der Einladung zu Vorstandssitzungen, Sitzungen der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes können die zuständigen Gremien entscheiden, ob sie die Sitzungen und Beschlussfassungen per Video-Konferenz oder durch Umlaufbeschluss per Mail durchführen wollen. Wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums gegen die Art der geplanten Durchführung der Sitzung aussprechen, so ist ein neuer Termin mit einem physischen Treffen der Mitglieder auszuschreiben.